



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND  
LANDWIRTSCHAFT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

Frau Annekathrin Giegengack  
Herr Volkmar Zschocke  
Erich-Mühsam-Straße 4

09112 Chemnitz

Dresden, 06.09.2006  
Tel.: 0351 564-2147  
E-Mail: Klaus.Maier@smul.sachsen.de  
Bearb.: Herr Maier  
Aktenzeichen: 62-0221.40/952  
(Bitte bei Antwort angeben)

### Baumschutz in Sachsen

Sehr geehrte Frau Giegengack,  
sehr geehrter Herr Zschocke,

für Ihr Schreiben vom 24. August 2006, mit dem Sie sich dafür aussprechen, die bisherige Regelung zum Baumschutz in Sachsen beizubehalten, bedanken wir uns.

Die geplante Neuregelung des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist Ergebnis der Aktion „Paragraphen-Pranger“, mit der die sächsische Staatsregierung Bürgern, Unternehmen, Verbänden und Vereinen die Möglichkeit geboten hat, Vorschläge zur Abschaffung oder Vereinfachung sächsischer Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu unterbreiten. Unter anderem gingen auch Bitten zur Vereinfachung oder Abschaffung von Baumschutzsatzungen ein. Eine von der Staatsregierung eingerichtete Kommission hat sämtliche Vorschläge geprüft und im Ergebnis ein Eckpunktepapier erarbeitet, welches das Kabinett am 20. Juli 2006 beschlossen hat. Danach soll auch das Sächsische Naturschutzgesetz insoweit geändert werden, als vom Geltungsbereich gemeindlicher Baumschutzsatzungen Grundstücke mit einer vorhandenen Bebauung mit bis zu zwei Wohneinheiten, bebaute Grundstücke bis zu einer Größe von 1 000 m<sup>2</sup> sowie Kleingärten ausgenommen werden.

Das "Paragraphen-Pranger-Gesetz", das alle umzusetzenden Änderungen enthält, soll bis Ende des Jahres in den Landtag eingebracht werden. Die abschließende Entscheidung liegt dann beim

Telefon 0351 564-0  
Hausadresse Archivstr. 1  
01097 Dresden

Telefax 0351 564-2209  
E-Mail Poststelle@smul.sachsen.de  
Internet www.smul.sachsen.de

Gekennzeichnete Parkplätze  
Archivstr. 1

Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
(Carolaplatz)

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Landtag. Auf die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens im Landtag hat die Staatsregierung keinen Einfluss. Sollte der Landtag dem Vorschlag der Staatsregierung folgen, hätten die Kommunen nach In-Kraft-Treten des Gesetzes noch ein halbes Jahr Zeit, um ihre bestehenden Baumschutzsatzungen an die neue Rechtslage anzupassen. Mit der umfassenden Rechtsgültigkeit der Neuregelung ist deshalb erst im Laufe des nächsten Jahres zu rechnen.

Mit der geplanten Neuregelung bleibt es wie bisher den Gemeinden und Städten überlassen, ob sie eine Baumschutzsatzung erlassen. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Der Freistaat Sachsen macht mit der geplanten Neuregelung von seiner Gesetzeskompetenz Gebrauch. Er konkretisiert die rahmengesetzliche Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes für bestimmte Gebiete. Es ist unvermeidlich, dass bei einem einerseits gewünschten Bürokratieabbau andererseits bisher gewohnte Vorschriften entfallen.

Die Umstände und Motivationen aber, die dazu führen einen Baum zu fällen oder zu erhalten, können u. E. vielfältig sein. Die zukünftige Entwicklung des Baumbestandes in Städten und Gemeinden mit einer neuen Baumschutzregelung ist daher verlässlich nur schwer zu prognostizieren. Ebenso wenig sicher vorherzusagen ist ein durch die geplante Gesetzesänderung mittelbar verursachter Mehraufwand in anderen Verwaltungsverfahren (Grundstücksteilungen).

Die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen sind unbestritten. Andererseits werden die Schutzbestimmungen von Baumbesitzern oftmals als Belastung empfunden. Der Gesetzgeber muss bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass bei den genannten Grundstücken das Interesse des Eigentümers mit seinen Bäumen frei umgehen zu können, das Allgemeinwohlinteresse überwiegt. Mit der geplanten Neuregelung werden zwar viele Grundstücke in Städten nicht mehr von einer Baumschutzsatzung erfasst. Dessen ungeachtet können Bäume in der Stadt allerdings auch durch weitere Bestimmungen, wie bauplanungsrechtliche oder andere naturschutzrechtliche geschützt sein, worauf sie selber hinweisen.

Unseres Erachtens sind Baumschutzsatzungen zwar ein vertrautes, aber nicht das einzige geeignete Mittel, um die Wohlfahrtswirkung von Bäumen hervorzuheben. Außerdem dürften

Maßnahmen, die die von Grundstückbesitzern empfundenen Belastungen senken, ebenfalls dem Baumschutz dienen.

Über die für den Schutz der Bäume angemessenen Bestimmungen lässt sich sicherlich noch ausführlicher diskutieren. Wir hoffen, wir konnten Ihnen in der gebotenen Kürze doch einige andere Erwägungen näher bringen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Maier' written in a cursive style.

Maier

Referent